

ND-7233-196 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Alter Spitzahorn an der Niedereher Straße bei Kerpen“

03 RVO 53
(Amtl. Liste Nr. 196)

RECHTSVERORDNUNG

über das Naturdenkmal "Alter Spitzahorn an der Niedereher Straße bei Kerpen" vom 12. März 1987

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66) RS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Alter Spitzahorn an der Niedereher Straße bei Kerpen".

§ 2

- (1) Bei dem Naturdenkmal "Alter Spitzahorn an der Niedereher Straße bei Kerpen" handelt es sich um einen Spitzahorn (*Acer Platanoides*) (Alter: ca. 150 Jahre; Brusthöhenumfang 2,50 m; Höhe 18,00 m ; Kronendurchmesser 18,00 m) auf dem Grundstück in der Gemarkung Kerpen Flur 6 Flurstück-Nr. 100/2 ("In der Herrenwies") (Meßtischblatt 5606 Üxheim, Hochwert: 55.75.400, Rechtswert: 25.52.650).
- (2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich zwischen Stammfuß und Kronentraufe.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des alten Solitärbaumes wegen seiner Eigenart, Schönheit und Seltenheit, seiner Bedeutung für den Naturschutz und das Orts- und Landschaftsbild sowie seiner naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

- 2 -

§ 4

Folgende Handlungen sind- außer bei Gefahr im Verzuge ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. Den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen oder Nägel oder Stifte anzubringen;
2. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten zu verändern;
4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder zu entnehmen;
5. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen zu errichten;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich sonst zu verunreinigen;
9. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt oder Nägel oder Stifte anbringt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten verändert;
4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt;
5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art (einschl. Sinfriedungen oder Zeltlager) errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 4 Nr. 8 Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
9. § 4 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landeskreises Daun vom 07. November 1979 in Kraft.

5560 Daun, den 12. März 1987
Az.: 73-362-02



NATURDENKMAL

03 RVO 53
(Anl. 1. Liste Nr. 196)

"ALTER SPITZAHORN AN DER NIEDEREHMER STRASSE BEI KERPEN"

(Anlage zur Rechtsverordnung gem. § 22 LPflG
-Az.: 73-362-02.120- vom 12. März 1987)

